



Wann Geldgeschenke auch das Finanzamt interessieren

Quelle: ntv.de, awi/dpa

Geldgeschenk erhalten?

In den meisten Fällen interessiert das Finanzamt das nicht - sofern der Wert in einem gewissen Rahmen bleibt.

Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit: Zu gewissen Anlässen gibt es immer mal wieder ein Geldgeschenk. In einem gewissen Rahmen ist das auch okay. Doch sind die Beträge zu üppig, werden Steuern fällig.

Ob zum Geburtstag, zur Hochzeit oder als finanzielle Starthilfe für die nächste Generation - Geldgeschenke gehören zum sozialen Miteinander. Doch was viele nicht wissen oder gern verdrängen: Großzügigkeit kann steuerliche Folgen haben. Denn nur in gewissem Rahmen bleiben Geschenke steuerfrei - einerseits durch hohe persönliche Freibeträge, andererseits durch die Steuerbefreiung für sogenannte "übliche Gelegenheitsgeschenke".

"So können Eltern ihren Kindern innerhalb von zehn Jahren bis zu 400.000 Euro steuerfrei schenken", informiert Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. "Zusätzlich sind Geschenke zu besonderen Anlässen, etwa zum Geburtstag oder zu Feiertagen, steuerfrei, solange sie im üblichen Rahmen bleiben." Wie dieser Rahmen allerdings konkret aussieht, ist gesetzlich nicht klar definiert.

Mehrere 100.000 Euro sind keine üblichen Geschenke

Die Folge davon bekam kürzlich ein 60-Jähriger zu spüren, der von seinem Vater über Jahre hinweg großzügig bedacht worden war. Seit 2006 erhielt er regelmäßig Zuwendungen zwischen 10.000 und 50.000 Euro, in einem Fall sogar 100.000 Euro. Bis 2015 summierten sich diese Zahlungen bereits auf 450.000 Euro, der persönliche Freibetrag von 400.000 Euro war damit ausgeschöpft.

Streitgegenstand vor dem Rheinland-Pfälzer Finanzgericht (Az.: 4 K 1564/24) war letztlich eine Zahlung über 20.000 Euro zu Ostern 2015.

Vermögen übertragen

Nießbrauchrechner nutzen: So viel Steuern spart frühe Schenkung

Der Mann hielt das Geschenk im Rahmen der "üblichen Gelegenheitsgeschenke" für steuerfrei. Weil er aus einer wohlhabenden Familie stammte und dessen Vater über ein stattliches Vermögen von mehreren Millionen Euro verfügte, seien solche Beträge zu Feiertagen nicht unüblich, befand der Mann. Das Finanzgericht sah das anders. Nach Auffassung der Richter ist der Begriff des "üblichen Gelegenheitsgeschenke" objektiv auszulegen. Maßstab sei nicht, was sich besonders wohlhabende Familien leisten können, sondern was nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als üblich gilt. Ein Ostergeschenk von 20.000 Euro überschreite diese Grenze deutlich, urteilten die Richter. Würde man die Üblichkeit an den Vermögensverhältnissen des Schenkers ausrichten, könnten vermögende Personen nahezu unbegrenzt steuerfrei Vermögen übertragen. Das, so das Gericht, wäre mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht vereinbar. Das Geschenk unterliege daher der Schenkungsteuer.

Am Finanzamt vorbei

Steuerfrei schenken: Freibeträge sinnvoll ausnutzen

Rechtskräftig ist das Urteil bislang allerdings nicht. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Dort wird nun zu klären sein, ob bei der Bewertung der Üblichkeit tatsächlich allein die allgemeine Verkehrsanschauung maßgeblich ist - oder ob die Lebensverhältnisse der Beteiligten doch berücksichtigt werden dürfen. Hohe Geldgeschenke zu Feiertagen oder besonderen Anlässen sind steuerlich darum also heikel - vor allem oder auch selbst in sehr vermögenden Familien. "Wer größere Beträge übertragen will, sollte dies gezielt über die Freibeträge planen oder die steuerlichen Folgen einkalkulieren", lautet darum der Rat von Karbe-Geßler.

Sollten Ihre Kunden an einer lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten an Ihre Herzensmenschen interessiert sein, dann bieten hierzu die gestalterischen Komponenten eines Vertrages zu Gunsten Dritter ideale Optimierungsmöglichkeiten.

Der **ERGO Werte-Plan** bietet Ihren Kunden diese Vielfältigkeit und sorgt mit seinen Gestaltungsoptionen dafür, die Ziele und Wünsche von Vermögensträgern, in Bezug auf Vermögensübertragung, steueroptimiert und zielorientiert sicherzustellen.

z.B.:

- Schenkung heute schon durchführen, doch die Freisetzung des Kapitals mit schützender Hand zu begleiten und/oder an einen fest definierten Zeitpunkt – losgelöst von dem zufälligen Ereignis des Todes – sicherzustellen.

Nutzen Sie diese Gelegenheit bei der Ansprache Ihrer Kunden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen, bei Fragen zu diesem spannenden Themengebiet, gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Telefonnummer: 0152 02456683

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 02/2026, soweit nicht anders angegeben.